

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebkübler u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 30 MR.

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro festsgepaltene Nonpareillezeile 9 MR., für Zählstellen 2 MR.

Die Demonstrationsversammlungen

auf 23. November gegen die Zulassung der Nachtarbeit in den Großbäckereien sind nach Mitteilungen der Referenten bei starkem Besuch großartig verlaufen. Den abschließenden Bericht hierüber werden wir in der nächsten Nummer veröffentlichen.

Einige wichtige Tatsachen wollen wir jetzt schon benannt geben. In Lübeck erklärte Herr Junge, Vorsitzender des Brotfabrikantenverbandes, daß seine Organisation den Antrag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine auf Wiedereinführung der Nachtarbeit in den Großbäckereien ablehne. Dieselbe Erklärung wiederholte Herr Syndikus Schulte als Sachverständiger vor dem Arbeitsausschuß des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrates. Darauf sind die Genossenschaften mit ihrem Antrag isoliert worden, da bekanntlich die Bäckermeisterinnungen geschlossen für die Beibehaltung des Verbotes der Nachtarbeit sind. Eine Anzahl von Genossenschaften hat ferner schriftliche oder mündliche Erklärungen abgegeben, daß sie gegen die Einführung einer dritten Schicht in den Nachtstunden sind.

Gewerkschaftliche Arbeiten in den Wintermonaten.

In wenigen Wochen stehen wir am Jahresende. Viele unserer Mitglieder werden mit Stolz auf ihre fruchtbringenden Arbeiten in der gewerkschaftlichen Organisation zurückblicken. Dank ihrer Mitarbeit ist es gelungen, den Zentralverband über alle Fähnisse und Stürme auf die heutige Höhe zu bringen. Es wurde alles getan zur Sicherung der Lebenshaltung für die Kollegenschaft. Wenn wir uns jedoch die am Jahresanfang gestellten Aufgaben vor Augen führen, dann müssen wir auch so ehrlich sein und eingestehen, daß wir nicht alles verwirklichen konnten. Nicht etwa durch unsre Schuld und derjenigen, die Tag für Tag das Beste für die Stärkung der Organisation und Durchführung unserer Forderungen leisten, sondern durch außerhalb unseres Nachbereiches entstandene Vorgänge in politischer und wirtschaftlicher Beziehung.

Die finanzielle Heckenzunkunft mußte über kurz oder lang eine Wirtschaftskrise auslösen. Die mehl- und zuckerverarbeitende Industrie ist davon heute schon stark in Mitleidenschaft gezogen. Durch die gewaltige Geldentwertung ist eine Stockung des Absatzgebietes eingetreten. Nicht nur die Schokoladen- und Backwarenindustrie ist auf der niedergedrängten Konjunkturkurve angelangt, auch die Brot- und Backwarenindustrie hat bedeutende Produktions einschränkungen aufzuweisen. Von den Folgen des wirtschaftlichen Niederganges wurden in erster Linie die Arbeiter und Arbeitnehmer betroffen. Nach unserer Zusammenstellung über den Beschäftigungsgrad im Monat Oktober wurde festgestellt, daß in 228 Betrieben 2793 Arbeiter und 10.205 Arbeitnehmer, zusammen 12.098 Personen, bei verkürzter Arbeitszeit unter 48 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Weiter ist aus unsern Monatsberichten über den Mitgliedsstand die zunehmende Arbeitslosigkeit ersichtlich.

Nun stehen wir aber in einer Zeit, wo bei nochmaligen Verhältnissen der günstigste Beschäftigungsgrad anzutreifen war, in der Weihnachtszeit. Nach den Festtagen wird ein starker Rückgang der Belegschaften in den allermeisten Betrieben eintreten.

In solchen wirtschaftlich ungünstigen Perioden ist bekanntlich die Werbearbeit zur Gewinnung neuer Mitglieder und Erhaltung der gewerkschaftlichen Organisation sehr schwierig. Der Rückgang der Belegschaften steigt bei den wenigen noch im Betriebe verbleibenden Kollegen und Kolleginnen die Furcht vor der Arbeitslosigkeit, und manche vom

Unternehmer willkürlich getroffene Maßnahme wird stillschweigend hingenommen, die bei gutem Geschäftsgang mit allen gewerkschaftlichen Mitteln bekämpft würde. Es macht sich in der Krisenzeite eine gewisse Niedergeschlagenheit und Mutlosigkeit unter den Arbeitern und Arbeiterninnen bemerkbar, die unserm organisatorischen Machtzuwachs hindernd im Wege stehen.

In unserm Verbande ist die Gruppe der Beschäftigten in der Süß- und Teigwarenindustrie mit weit über 90 % die bestorganisierte. Die kleinen Reserven der Unorganisierten werden kaum die großen Lücken durch die Abwanderung aus der Industrie füllen können. In der Konditorei- und Marmeladenindustrie können zweifellos noch Mitglieder für uns gewonnen werden. Bei den Konditoren haben wir im Laufe des Jahres noch in einer Anzahl von Städten Eingang gewonnen. Die Gelben sind ganz beträchtlich zurückgegangen. Immerhin sind auch hier bei den Geblümten Reserven vorhanden. Wenn wir weiter Umschau halten, dann haben wir aber noch ein großes Agitationsfeld bei dem Verkaufs-, Küchen- und Bedienungspersonal. Hier ist es uns erst in ganz wenigen Städten gelungen, erfolgreich Eingang zu finden und für diese Gruppen die Wohn- und Arbeitsbedingungen tariflich zu regeln. Das Prozenzverhältnis der organisierten Bäder steht an leichter Stelle. Die Gesamtzahl der in den Bäckereien beschäftigten Personen ist gegenüber der Vorriegszeit um mehrere Tausende gesunken durch die Vereinfachung der Warengussstellung, den allgemeinen Produktionsrückgang und durch die Tatsache, daß entgegen früheren Zeiten die Söhne der Bäckermeister die Bäckerei erlernen. Wir werden im Jahre hindurch kaum über den Stand der organisierten Bäcker des Vorjahres hinauskommen. Bei den Lehrlingen und dem Verkaufspersonal blieben wir bei den mageren Anzahlen stehen.

Was also der Hebel zur Gewinnung von Mitgliedern angeht werden muß, haben wir hier ausgezeichnet. Unsere Demonstrationsversammlungen zur Sicherung und Erhaltung des gesetzlichen Verbotes der Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien haben ohne Zweifel dem Gedanken zur gewerkschaftlichen Organisation einen maßtigen Antrieb gegeben. Da muß doch ein jeder einsehen, daß nur der freigewerkschaftliche Zentralverband alle Macht zur Abwehr dieses Unglücks einzusetzen. Jetzt muß sofort von allen Verbandsmitgliedern die Kleinarbeit aufgenommen werden durch den persönlichen Einfluß auf die uns Fernstehenden zum Anschluß an den Zentralverband.

Unsere Mitglieder können vornehmlich in den Betrieben, wo sie arbeiten, dazu beitragen. Sind in allen Bäckereibetrieben, wo Verbandsmitglieder arbeiten, alle beschäftigten Personen gewerkschaftlich organisiert? Hier muß in erster Linie Umschau gehalten werden, bevor man in die Ferne schreitet. Sind alle Lehrlinge, die mit unsren Verband kollegieren zusammen arbeiten, Mitglieder unseres Verbandes? Nein, nur ein kleiner Teil gehört unserer Organisation an.

Am Agitationstoff mangelt es wirklich nicht. In diesen Zeiten der großen wirtschaftlichen Misere und der sich täglich für die Arbeiterschaft ergebenden Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage, der fortwährenden und sich steigernden Anzeichen des Unternehmertums auf die sozialpolitischen Errungenschaften und zur Verschärfung ihrer Lebenshaltung kann ein jedes Verbandsmitglied in überzeugender Weise bei unsren Belegschaften aufklärend wirken und sie von der Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses überzeugen.

Die Arbeiterschaft steht heute gegen die Angriffe der Gegner auf unsere Revo-

tionserrungen schaften im schärfsten Abwehrkampf. Wir haben in der vorigen Nummer unserer Verbandszeitung nachgewiesen, daß mit der Wiedereinführung der Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoren nicht stehrgeblieben wird. Die Großindustriellen unter Führung von Stimnes fordern bereits den Abbau des Achtstundentages. Den Arbeitern werden die Goldlöhne als Löder hingestellt, um sie für eine längere Arbeitszeit empfänglich zu machen.

Die Gewerkschaften haben in den Jahren seit der Revolution gezeigt, daß sie unter den schwierigsten wirtschaftlichen Verhältnissen den Arbeitern und Arbeiterninnen schükend zur Seite standen. Um vieles könnte es dennoch besser sein, wenn nicht Millionen der Arbeiters interesslos arbeitsständen oder gar im Lager der Gegner Unternehmerinteressen vertreten. Wie im allgemeinen, so auch bei uns. Tausende der Kollegen und Kolleginnen stehen uns noch fern. Die Unternehmer bauen auf diese alle ihre Hoffnungen zur Verwirklichung ihrer reaktionären Pläne.

Wir sind es unserer Sache selbst schuldig, daß wir alle Berufanghörigen für unsere Ideen gewinnen. Wir können das, wenn wir wollen. Die Zahlstellenleitungen müssen sich sofort mit der Frage der Agitation beschäftigen und alle verlässlichen Mitglieder zur Mitarbeit heranholen. Überall soll man freudig in den Wintermonaten für die Machtweiterung der Gewerkschaft werben. Die Erfolge werden nirgends ausbleiben, wenn gewissenhaft an diese Arbeit gegangen wird.

Stärkt die Organisation durch Gewinnung neuer Kämpfer! Die sicherste Voraussetzung für die erfolgreiche Abwehr der reaktionären Unternehmerpläne.

Der Kampf um die dauernde Beseitigung der Nacht- und Sonntagsarbeit.

II.

Während in den ersten Wochen des Bestehens der Verordnung die Fachblätter der Arbeitgeberorganisationen über die angeblichen oder vermeintlichen schädlichen Folgen des Verbotes der Nachtarbeit jammerten und klagten, war die Stellungnahme unserer Organisationsleitung sofort dahin klar, daß wir alles daranzutun hätten, dafür zu sorgen, daß diese Verordnung nun überall korrekt durchgeführt würde, und daß wir weiter sofort damit zu beginnen hätten, dahin zu streben, daß aus dem vorläufigen Verbot der Nachtarbeit ein dauerndes Verbot der Nachtarbeit werde.

Alle Instanzen der Organisation und in demselben Maße alle Verbandsmitglieder stimmten dieser Stellungnahme der Verbandsleitung zu, aber, was noch mehr erfreulich war, in kürzer Zeit praktischer Erfahrung mit dem Verbot der Nachtarbeit änderte sich auch die Stellung der Bäckermeister vollständig; sie, die bisher gegen das Verbot der Nachtarbeit gewettert hatten, wurden recht schnell zu Freunden der Tagarbeit, weil sie sahen, daß ihre ursprünglichen Befürchtungen zum Verbot der Nachtarbeit unzutreffend waren.

Das kam auch in den nächsten Wochen in den Versammlungen der verschiedensten Städte zum Ausdruck, wo das Thema „Das Verbot der Nachtarbeit“ zur Verhandlung stand. In diesen Versammlungen waren fast überall eine Anzahl Kleinmeister erschienen, und in gleicher Weise wie die anwesenden Gesellen gaben auch diese ihren Wunsch dahin kund, daß auf keinen Fall die Nachtarbeit wiederkehren dürfe. Uebereinstimmend erklärten überall die Arbeitgeber in den Versammlungen, daß ihre Bevölkerung durch Beseitigung der Nachtarbeit würde die Entwicklung und der Verbrauch des kleinen Weißgebäckes wesentlich eingeschränkt, sich in der Praxis nicht bewährt habe, sondern das Gegenteil sei eingetreten, nämlich: Weil jetzt die Bevölkerung wohl nicht mehr des Morgens um 6 Uhr oder 7 Uhr, aber doch um 9 oder 10 Uhr das frische Weißgebäck erdulden könnte, dann fast in allen Bäckereien des Nachmittags noch einmal frisches Weißgebäck geboten würde, habe sich der Umsatz am Abend und Samstag gegen früher ganz wesentlich erhöht.

Diese ganz unerwartete Erhöhung des Umlaufes an kleinem Weißgebäck, dadurch auch Erhöhung des Verbrauchs an Weizenmehl machte auch den Behörden vieler Städte klar geworden sein; denn vielerorts erschienen nun städtische Verordnungen, die besagten, die Herstellung des kleinen Weißgebäcks wirklich einzustellen und die Herstellung von Backwaren ganz zu verbieten.

Auch die Regierung war davon überzeugt, daß durch das Verbot der Nacharbeit nicht das erreicht war, was man beabsichtigt hatte, und so erschien, erst Anfang Februar in einzelnen Städten, dann im ganzen Reich die Einschränkung der Brotarten, wodurch jedermann aus der Bevölkerung sein bestimmtes, knapp bemessenes Gewicht an Brot für jede Woche zugeteilt wurde. Durchschnittlich erhält die Bevölkerung pro Kopf und Tag ein halbes Pfund Brot zugewiesen. Weil damit nur sehr knapp auszukommen war, trat nun das ein, was man in der Hauptwoche erreichen wollte: Man verzichtete auf den Genuss des kleinen Weißgebäcks, um in der Lage zu sein, mit dem für den Tag zugewiesenen Brotquantum auszukommen zu können.

Erst diese Maßregeln brachten die Einschränkung der Herstellung des kleinen Weißgebäcks fertig, während also das Verbot der Nacharbeit auch in den meisten Städten des Landes das Gegen teil erreicht hatte.

Rückwärts auch am 17. und 18. Februar 1915 in Hamburg eine Konferenz des Verbandsausschusses mit dem Verbandsvorstand und den Bezirksleitern sich mit der Stellungnahme des Verbandsvorstandes einverstanden erklärt hatte, konnte der Verbandsvorstand dazu übergehen, eine Petition an den Bundesrat und an den Reichstag einzurichten.

Wir eintaten uns, daß, obgleich vielfach die Kleinsten verlangten, daß auf alle Fälle eine dauernde Beschränkung der Nacharbeit nur auf Grundlage des jetzigen Zustandes erreichbar und durchgeführt werden könnte, also mit 12 Stunden Nacharbeit vor und 12 Stunden Betriebszeit und obgleich dieses Verlangen auch da und dort unter unseren Verbandsmitgliedern laufend bestand, weil diese sich sagten, daß innerhalb dieser Betriebszeit doch die befürchtete Arbeitszeit für sie möglich sei, trotzdem nur eine regelmäßige achtstündige Ruhezeit, und zwar von abends 10 bis morgens 6 Uhr, zu verlangen sei, daß also 16 Stunden Betriebszeit zu gewähren seien.

Bei diesem Verlangen gingen wir von dem Grundsatz aus, daß allen Betrieben ein gemüter Spielraum gewährt werden müsse, wie sie in dieser Betriebszeit von 16 Stunden ihre Ruhezeiten von höchstens 10 Stunden legen möchten, doch aber jerner es den Großbetrieben nach wie vor möglichst werden müsse, in der geplanten Betriebszeit 2 Arbeitsschichten à 8 Stunden leisten zu können. Und mit diesem Maßnahmenplan gingen wir auch den Erfolg, doch fast mehr und mehr die Vertreter der Bädermeister auf unsere Seite stellten, obgleich es anfangs ich nur diese dringende Vorwegsetzung mir ihnen gegeben habe.

Ständet wir also denken gewiß daran, daß nicht nur die Arbeit des Bäder- und Konditoreigewerbes einzellig, aber auch die Arbeit der Bädermeister mit dem Verlangen noch darüber hinausgehender Befreiung der Nacharbeit einverstanden sein würden, legen wir uns, daß wir unsere Vertreter nicht heranziehen und entziehen würden, die wir eine Fortpflanzung derart mit dem Vorstand des Centralverbandes deutlicher konzentrierte versucht hätten. Also — obgleich uns die entsprechend getroffene Stellungnahme gegen das Verbot der Nacharbeit seitens des Centralverbandes deutscher Konsumvereine bekannt war, sagten wir nunmehr eine Verständigung herbeizuführen.

Am 1. April 1915 hatten die Kollegen Allmann und Müller die erste Sitzung mit Herrn Kaufmann und Dr. Müller in dieser Frage. Als Allmann die Gründe vorgetragen, weshalb wir die dauernde Befreiung der Nacharbeit verlangen, und cui Verlangen des Herrn Kaufmann vorgetragen hatte, daß bei zuletzt 145 000 Bäder- und Konditoreigästen und Bediensteten nur 19 750 Geschäfte in Großbetrieben mit je mehr als 10 Arbeitsschichten arbeiten und davon nur annähernd 1300 in Generalspezialbetrieben und zuletzt 550 in Spezialbetrieben die täglich achtstündige Arbeitszeit in Dreischichten-Betrieben hatten, also die überwiegende Mehrzahl der Bäderarbeiter noch unter den Schaden regelmäßiger Nacharbeit zu leiden hätte, erklärte Herr Kaufmann: „Unter solchen Umständen erkenne ich an, daß Ihr aus sozialpolitischen Gründen die dauernde Befreiung der Nacharbeit verlangen müßt, und unsere genossenschaftlichen Großbetriebe müssen sich damit abfinden. Wir werden Euch also keine Schwierigkeiten machen, wenn Ihr das dauernde Verbot der Nacharbeit fordert.“

Dr. Müller war allerdings nicht ganz beruhigt. Reimann, jadern fühlte lange währende Betriebszeit zu leicht an, daß es nicht modern sei, das dauernde Verbot der Nacharbeit zu fordern, meinte aber schließlich Sondermaßnahmen einzufordern.

Selbst hatte im weiteren Verlaufe der Sitzung nach dem Berlangen gestellt, daß der Vorstand des Centralverbandes deutlicher Sondermaßnahmen fordern möge, um die Nacharbeit im Haushalt zu mindern, welche aber schließlich Sondermaßnahmen einzufordern.

Seinerseits hatte im weiteren Verlaufe der Sitzung nach dem Berlangen gestellt, daß der Vorstand des Centralverbandes deutlicher Sondermaßnahmen fordern möge, um die Nacharbeit im Haushalt zu mindern, welche aber schließlich Sondermaßnahmen einzufordern.

des Centralverbandes deutscher Konsumvereine. Diese bestanden darauf, daß wir fordern sollten, daß für Großbetriebe eine bestimmte Zeit zu Vorarbeiten vor der eigentlichen Ansangszeit gestaltet werden sollte. Diesem Verlangen konnten unsere Vertreter nicht Rechnung tragen, wie sie das bereits in früheren Besprechungen dem Centralverband deutlicher Konsumvereine klargemacht hatten.

Im Einverständnis mit unsern übrigen Vertretern hatte Allmann zu dem Verlangen der 4 Vertreter des Centralverbandes deutscher Konsumvereine erklärt: „Wir können Ihnen Wünschen nicht Rechnung tragen und Zeit zu Vorarbeiten in der festgesetzten Nachtruhezeit verlangen, schon deshalb nicht, weil wir der Überzeugung sind, daß bei nur 8 Stunden Nachtruhe, wie gefordert, solche Vorarbeiten des Abends vor Arbeitsbeginn gemacht werden und morgens vor Arbeitsbeginn nicht notwendig sind; wir legen aber die Verpflichtung, daß der Gesetzgeber genau wie seinerzeit bei Erlass der Bundesratsverordnung, betreffend Maximalarbeitszeit in den Bäderen, möglich eine halbe Stunde solcher Vorarbeiten vor Beginn der Arbeitszeit gestatten wird, und dann werden wir nichts dagegen machen können und uns damit abfinden müssen. Aber von uns zu verlangen, daß wir dieses fordern sollten, ist doch viel zu weitgegangen.“

Dann waren auch diese Frage erledigt zu sein.

Mittlerweile hatte sich der Vorstand unseres Verbandes in einer Konferenz am 20. Juni in Düsseldorf auch mit dem Vorstand des Centralverbandes der Nahrungsmittelarbeiter Deutschlands (christlicher Verband) über die Petition verständigt, und in einer weiteren Konferenz am 18. Juli in Hannover trat auch noch der Vorstand des Gewerkschaftsverbandes der Bäder, Konditoreien und verwandter Berufe (Kirch-Dunder) mit für die Petition ein, so daß dieselbe nach den auf dieser Konferenz getroffenen Abschlußungen am Anfang des Monats August an den Bundesrat und an den Reichstag des Deutschen Reiches eingereicht werden konnte.

Aus den Kreisen der Kollegen sind — glücklicherweise nur ganz vereinzelt — der Verbandsleitung Vorwürfe daraus gemacht worden, weil sie in dieser wichtigen Frage mit den Kirch-Dunderschen kleinen Gewerkschaften unseres Berufes hier zusammen positiert hat. Die Kritiker waren der Meinung, daß damit die Gewerkschaft den „Kriegsentschädigungscharakter“ verleugnet habe, noch mehr aber dadurch, daß sie jeglich auch in der Frage der Nacharbeit, wie der Kriegsbeschädigungsfürsorge und in der Frage der Bäder-Zusammensetzung mit dem Germania-Verband Deutscher Bäderinstitute und den einzelnen Innungsleitungen zusammengegangen ist. Demgegenüber kann ich nur erklären, daß ich es für dringend geboten erachte, daß in allen wichtigen Fragen unseres Berufes, wo es noch ermöglichen läßt, einheitlich die Interessen unseres Gewerbes und besonders der Arbeiterschaft des Berufes zu vertreten, auch in Zukunft solch gemeinsame Zusammenarbeiten mit den übrigen Arbeiterorganisationen und möglichst auch unter Umständen mit den Organisationen der Arbeitgeber erstrebt wird!

Was hat uns unser Zusammensein mit den übrigen Organisationen in den Fragen der Befreiung der Nacharbeit gebracht? Zunächst eine einheitliche Phalanx der Arbeiterschaft des Berufes und aller ihrer Organisationen, und diese Einheitlichkeit ist nicht ohne Einfluß auf die Regierung und das Parlament geblieben! Noch stärker wurde dieser Einfluß, als auch die Arbeitgeber im „Germania“-Verband denselben Standpunkt vertreten wie wir.

Allerdings hätten wir es viel lieber geschenkt, daß wir in dieser wichtigen Frage mit dem Centralverband deutscher Konsumvereine und eventuell mit dem Verband der Bäderinstitute hätten zusammengehen können. Daß dieses nicht möglich war, lag nicht an uns, sondern an der von Hause der Gewinn zu nicht differten Stellungnahme der Leitung dieser Verbände. Wenn ja es auch nicht offen gesetzt werden, so beweist doch ihre fortwährende Rücksicht auf die Nacharbeit, doch keiner der dauernden Befreiungen der Nacharbeit sind.

Allerdings muß dabei angegeben werden, daß keinesfalls die Freiheit der Innungsleitungen der Konsumvereine, auch keinesfalls die Freiheit der Großfabrikanten gegen das dauernde Nacharbeitsverbot sind, sondern daß deren Widerstand jetzt gut sonst abgesunken hat, ja, daß sogar viele unter ihnen die Befreiung der Nacharbeit begrüßen und mit uns dringend wünschen, daß jenes Verbot eine dauernde Einrichtung bleibe. Aber die Leitungen ihrer Betriebe handeln ganz anders. Sie beschwören und verbieten noch alle nur denkbaren Schlechtheite, um die Nacharbeit schon jetzt, wenigstens aber nach dem Kriege, wieder zur Erfüllung zu bringen. Und allerletzt Endes, wenn dieses nicht allgemein ermöglichen läßt, will man nur darin zugeben, daß wohl den Kleinbetrieben die Nacharbeit berechtigt wird, aber den Großbetrieben mit je 3 Arbeitsschichten zu 8 Stunden möglicherweise gestattet werden, daß diese nach wie vor das Recht haben lassen können, weil, wie die Herren es so sagen ausführen, die Nacharbeit in diesen Betrieben nur je 8 Stunden und nur in Dreisitzerarbeiten von 3 Wochen je eine Woche lang vom einzelnen Arbeiter benötigt, sie auch dessen Gesundheit und allgemeines Wohlbefinden nicht schädigen könnte.

Dabei müssen aber die Herren ganz genau, daß die Regierung und die Gesetzgebung sich niemals darauf einlassen würden, nur für die Kleinbetriebe die Nacharbeit dauernd zu verbieten, sie aber den Großbetrieben zu gestatten, und daß deshalb nach ihren Wünschen das Nacharbeitsverbot überhaupt niemals als dauernde Einrichtung formuliert hätte. Das letztere glaubten sie auch auf jedem Schriftwege erreichen zu können.

Unsere Petition an Bundesrat und Reichstag hatte folgenden Wortlaut:

Einem hohen Reichstag und Bundesrat des Deutschen Reiches erlösen wir die Unterzeichnenden das Erleben zu unterbrechen, daß der Reichsgesetzestextung eine ergänzende Bestimmung angesetzt wird, die folgenden bestimmt:

1. Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäderen und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verboten.

2. Innerhalb der zulässigen Betriebszeit dürfen erwachsene Arbeiter täglich in einer Arbeitswoche nur bis zum Höchstmaße von 10 Stunden (ohne die zwischen der Arbeit gewährten Essens- und Ruhepausen von mindestens einer halben und höchstens insgesamt 2 Stunden), die jugendlichen Arbeiter jedoch nur täglich 9 Stunden beschäftigt werden.

3. Von Sonnabend abend 10 Uhr bis Montag früh 6 Uhr ruhen in Bäderen und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen.

Es ist jedoch gestattet, daß während dieser Betriebsruhe am Sonntag in jedem Betrieb, der weniger als 10 Arbeiter beschäftigt, ein erwachsener Arbeiter zur Verrichtung der Vorarbeiten für die Herstellung der Backware am nächsten Werktag eine Stunde lang beschäftigt werden darf. In Betrieben mit 10 oder mehr Arbeitern ist diese Verrichtung der Vorarbeiten am Sonntag für 2 erwachsene Arbeiter erlaubt; in Betrieben mit 20 oder mehr Arbeitern auf jede weiteren 20 Arbeiter für je einen erwachsenen Arbeiter mehr.

Als Vorarbeiten sind anzusehen: Das Anrichten von Torten (Festeteig, Sauerteig) sowie das Anheizen der Bäderöfen.

4. Um den erhöhten Bedarf an Backware für den Sonntag herstellen zu können, ist den Arbeitgebern gestattet, innerhalb der nach § 1 zulässigen Betriebszeit die beschäftigten Hilfskräfte am vorhergehenden Sonnabend 2 Stunden länger arbeiten zu lassen, als im § 2 gestattet wurde.

5. An den hohen Festen, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, wählt die im § 3 für Sonntage vorgezeichnete Betriebsruhe vom letzten Werktag vor dem Feste abends 10 Uhr bis zum Tage nach dem Feste morgens 6 Uhr, mit der Maßgabe, daß die für Sonntage gestaltete Verrichtung der Vorarbeit am zweiten Feiertag dieser hohen Feste gestattet ist, sowie daß ferner am den letzten beiden den hohen Festen vorangehenden Werktagen die in solchen Betrieben beschäftigten Hilfskräfte je 2 Stunden länger innerhalb der zulässigen Betriebszeit beschäftigt werden können, als im § 2 vorgesehen ist.

Wenn ausnahmsweise an einem der hohen Feste 3 gesetzliche Feiertage zusammenfallen, so ist am dritten Feiertag die Arbeit in denselben Maße wie an gewöhnlichen Werktagen gestattet.

Andere gesetzliche Wochenfeiertage sind den Samstagen gleich zu erachten, und für sie treffen dieselben Bestimmungen wie für die Sonntage zu.

In einer ausführlichen Begründung haben wir die Regierung auf die Ursachen, die uns zu der Petition veranlaßten, hingewiesen. Wir waren ferner in der Lage, ungangreiche Gutachten wissenschaftlicher Autoritäten herbeizubringen. Wir wollen hier von der Wiedergabe der Begründung Abstand nehmen und verweisen auf unser Jahrbuch 1915, Seite 80 ff.

Erfreulicherweise herrschte selbst in den Kreisen der Bädermeister eine starke Strömung für die gesetzliche Befreiung der Nacharbeit. In einer Gesamtvorstandssitzung des Bäderverbands „Germania“ zu Berlin, bei welcher die Zweigverbände durch die Vorsitzenden vertreten waren, wurde berichtet, daß für die Abschaffung der Nacharbeit 35 502 Stimmen abgegeben wurden; 10 250 Bädermeister. Mit andern Worten: 8 Zweigverbände stimmt geschlossen für die Abschaffung der Nacharbeit und nur 5 Zweigverbände traten für die Aufrechterhaltung des alten Systems ein.

Wir glaubten somit, daß unserer Petition keine Hindernisse mehr im Wege stehen werden. Selbst in Regierungskreisen wurde eingehend zu dieser Frage Stellung genommen und, wie wir weiter unten anführen werden, ein Entwurf zu einer Bäderbetriebsordnung, in welcher die Befreiung der Nacharbeit festgelegt war, ausgearbeitet.

Am 3. August 1915 war eine Sitzung des „Kriegsausschusses für Konsumvereininteressen“ nach Berlin einberufen; wir wissen nicht auf weisen Veranlassung des geschah. Aber erstaunt waren wir, als in dieser Sitzung Dr. August Müller mit aller Schärfe gegen unser Vorhaben und unsere Petition vom Redner zog. Unsere Vertreter Allmann und Hochsöld blieben dem Herrn die Antwort nicht schuldig. Schließlich beschloß der Kriegsausschuß, daß die Interessen der Konsumvereine in diesem Stadium nicht erforderlich, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Ohne irgendwelches Resultat wurde also die Beratung über diese Frage dort abgebrochen.

Ende August 1915 kam schließlich die ganze Frage: Befreiung der Nacharbeit in Bäderen und Konditoreien in der Haushaltsskommission des Reichstages und auch im Plenum des Reichstages zur Sprache. Der Haushaltsskommission des Reichstages lag eine von allen Parteien befürwortete Resolution vor, in der die verbündeten Regierungen ersucht wurden,

1. dem Reichstage eine Denkschrift zu unterbreiten über die Erfahrungen mit dem Nacharbeitsverbot im Bädergewerbe während des Krieges;

2. das Nacharbeitsverbot im Bädergewerbe in zweckentsprechender Form durch Bundesratsverordnung auch für die Friedenszeit bestehen zu lassen.

Zu dieser Resolution hat der Staatssekretär Dr. Oelbrück sich Zustimmung geäußert, und sie ist dann einstimmig angenommen worden. Der Staatssekretär hat weiter und im Plenum des Reichstages, als von einem sozialdemokratischen Redner gelegentlich der Debatte über Ernährungsfragen diese Resolution erwähnt wurde, nochmals erklärt, daß er und der zuständige preußische Minister darin übereinstimmen, daß die Befreiung der Nacharbeit im Bädergewerbe sich als angängig erweisen habe.

Der Beschuß der Haushaltsskommission des Reichstages wurde dann am 26. August durch Beschuß des Plenums des Reichstages bestätigt.

Was das jetzt Geschehene eine erste erfreuliche und für unser Streben günstige Maßnahme des Deutschen Reiches, so sollten dem bald weitere Schritte folgen.

Mitgliederstand im Oktober.

Die Beschäftigungsverhältnisse haben sich im Oktober erheblich weiter verschärft. So ist die Zahl der arbeitslosen Verbandsmitglieder auf 5978 angewachsen. Verkürzt arbeitende Mitglieder wurden 2793 männliche und 1030 weibliche, zusammen 3823 gemeldet. Die Mitgliederzahl hat sich von 42 441 männlichen, 43 121 weiblichen, zusammen 85 562 im Monat September auf 42 294 männliche, 42 938 weibliche, zusammen 85 142 am Ende des Monats Oktober verändert. Das Weniger beträgt also 237 männliche und 183 weibliche, zusammen 420 Mitglieder. Dieser Rückgang ist sehr bedauerlich, schon aus dem Grunde, weil wir bei unseren Abwehrkämpfen, die wir gegen die fortgesetzten Angriffe auf unsere bisher errungenen Rechte zu führen gezwungen sein werden, auch den letzten Berufskollegen in den organisierten Reihen holen. In den Beziehen muss alles getan werden, um die Mitglieder auch über die Zeit der Arbeitslosigkeit dem Verband zu erhalten. Nichts wäre dem gut gerüsteten Unternehmertum erwünschter, als eine Lockerung unserer Feste.

Auf die einzelnen Landesteile verteilen sich die Mitglieder wie folgt:

Landesteil	Mitgliederstand + Mehr Arbeitslose	Sept. Oktober + Weniger Mitglieder
Ost- und Westpreußen, Pommern	2 176 2 232 + 58	118
Berlin und Brandenburg	12 493 12 622 + 129	1226
Posen und Schlesien	8 984 8 907 - 77	407
Provinz Sachsen und Anhalt	7 460 7 389 - 71	409
Schleswig-Holst., beide Mecklenburg, Lübeck, Hamburg	8 881 8 873 - 12	541
Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Bremen	6 024 5 919 - 103	258
Westfalen, beide Lippe	5 490 5 465 - 26	568
Westprinz und Birkenfeld	6 445 6 404 - 41	594
Hessen, Hess.-Massau, Waldeck	4 475 4 358 - 117	355
Bayern	6 796 6 889 + 86	724
Freistaat Sachsen	14 771 14 651 - 120	552
Württemberg, Baden, Hohenzollern	4 900 4 763 - 137	198
Freistaat Thüringen	1 687 1 677 - 10	28
Gegeamt...	85 562 85 142 - 420	5978

In den einzelnen Verbandsbezirken stellt sich die Mitgliederbewegung folgendermaßen: Es haben ein Plus: Danzig 57, Berlin 131, Halle 29, Chemnitz 3, Dresden 28, Halle 5, Elberfeld 119, München 91; dagegen ein Minus: Freiburg 63, Görlitz 17, Magdeburg 73, Hannover 77, Hamburg 20, Bremen 6, Leipzig 154, Erfurt 10, Bielefeld 63, Köln 113, Frankfurt a. M. 168, Wiesbaden 9, Mannheim 90, Stuttgart 64, Karlsruhe 16.

Das Existenzminimum in der ersten Novemberhälfte.

Von Dr. R. Kuehnsti.

Die Kosten des Existenzminimums waren in Groß-Berlin in der ersten Novemberhälfte anderthalbfach so hoch wie in der zweiten Oktoberhälfte, sechsfach doppelt so hoch wie in der ersten Oktoberhälfte, annähernd zwölffach so hoch wie im September, etwa 4½ mal so hoch wie im August, etwa 7½ mal so hoch wie im Juli und etwa 26 mal so hoch wie im November 1921.

Rationiertes Brot kostete 217 mal soviel wie vor einem Jahr, Kartoffeln 312 mal soviel, Zucker 409 mal soviel, Milch 460 mal soviel, Brüfeits 512 mal soviel, Bohnen 750 mal soviel, Graupen 800 mal soviel, Reis 815 mal soviel, Margarine 875 mal soviel, Speck 980 mal soviel, Erbsen 900 mal soviel, Brot im freien Handel 1071 mal soviel.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich:

Mann	Ehepaar	Ehepaar mit 2 Kindern
Einführung	237,-	3996,-
Miete	72,-	72,-
Heizung und Beleuchtung	835,-	835,-
Bekleidung	1597,-	2661,-
Sonstiges	1603,-	3298,-
1. Novemberhälfte 1922	6484,-	10000,-
2. Oktoberhälfte 1922	4369,-	6751,-
1. Oktoberhälfte 1922	2998,-	4631,-
September 1922	2319,-	3552,-
August 1922	1393,-	2908,-
Juli 1922	829,-	1238,-
November 1921	241,-	378,-
November 1920	153,-	238,-
Aug. 1918/Juli 1914..	16,75	22,30
		28,80

Auf den Arbeitstag umgerechnet, beträgt der notwendige Mindestdienst in der ersten Novemberhälfte 1922 für einen alleinstehenden Mann 1081 M., für ein kinderloses Ehepaar 1677 M., für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 6 bis 10 Jahren 2206 M. Auf das Jahr umgerechnet, beträgt das Existenzminimum für den alleinstehenden Mann 25 250 M., für das kinderlose Ehepaar 524 800 M., für das Ehepaar mit 2 Kindern 600 600 M.

Vom letzten Vorfrühjahr bis zur ersten Novemberhälfte 1922 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,75 auf 6184 M., das heißt auf das 387,1fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,30 auf 10 060 M., das heißt auf das 451,1fache, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 28,80 auf 13 238 M., das heißt auf das 439,7fache. In dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, war die Macht in der ersten Novemberhälfte etwa ¾ % wert.

Schlüsselzettel.

Koalitionsreichheit für die Lehlinge.

Die Handwerksmeister können sich mit dem Gedanken nicht abfinden, daß nach der Reichsverfassung des Vereinigungsteile auch für die Lehlinge gesichert ist. Wie wir der "Frischer-Zeitung" entnehmen, hielt sich vor der zweiten Vollzähler des Landgerichts in Essen ein interessanter Rechtsstreit ab. Ein Schlachtermeister berief eines Tages seine Lehlinge zusammen und stellte ihnen die Frage, ob sie Mitglieder einer Gewerkschaftsorganisation seien. Das wurde

bejaht, und darauf entließ der Meister die Lehlinge. Er glaubte, dazu ein Recht zu haben und stützte sich auf den § 7 des Lehrvertrages, der lautet: Vereinen irgendwelcher Art darf der Lehrling ohne Genehmigung nicht beitreten. Zuwiderhandlung berechtigt den Lehrmeister zur sofortigen Aufhebung des Lehrverhältnisses und zur Forderung der im § 16 vorgesehenen Entschädigung.

Die Lehlinge fragten um Fortsetzung des Lehrverhältnisses und um Zahlung von 463,28 M. bis 12. März 1922 und vom 12. März bis zur Wiedereinstellung auf pro Tag 4,16 M. Das Landgericht hat dem Klageanspruch stattgegeben und den Lehrmeister zur Wiedereinstellung und Zahlung der Entschädigung verurteilt.

Das Gericht sagt zur Begründung: Gewiß habe der Lehrmeister das Recht, nach der Gewerbeordnung neben der sachgemäßen Anleitung den Lehrling zu guten Sitten und zur Arbeitsamkeit zu erziehen. Er hat auch dafür zu sorgen, daß der Lehrling nicht geistig und körperlich Schaden nimmt, und dem Meister kann daher ein Kontroll- und Untersagungsrecht bezüglich des Vertritts des Lehrlings nicht versagt werden. Das Untersagungsrecht stehe aber nur insoweit zu, so weit es zur Durchführung des Vertrages oder zur Abwendung einer Gefährdung des Vertrages erforderlich ist.

Gegenüber Vereinigungen von Arbeitnehmern zum Zwecke der Erlangung günstiger Arbeitsverhältnisse, wie es die Gewerkschaften darstellen, ist dieses Untersagungsrecht nicht anwendbar. Es bedarf keiner näheren Ausführung über Wesen und Bedeutung der Gewerkschaften, die zwangsläufig aus den Verhältnissen geboren. Kein verständiger Arbeitgeber wird heute einen Arbeitnehmer am Beitritt zu einer Gewerkschaft hindern. Schon durch das Reichsvereinsrecht ist vorgeschrieben, daß Minderjährige den Gewerkschaften beitreten können. Darüber hinaus gewährt die Reichsverfassung jedermann das Koalitionsrecht und erklärt alle entgegenstehenden Bestimmungen für ungültig.

Konditoren

Sind die Innungen tariffähig?

Zu den vielen Spätindigkeiten der Innungen um der tariflichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen aus dem Wege zu gehen, gehört auch die Behauptung, daß die Innungen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht tariffähig sind und infolgedessen für ihre Mitglieder keine Tarife abschließen könnten. Obwohl die Innungen mit dieser Ansicht bei den behördlichen Tarifinstanzien nirgends Anfang finden, wird immer wieder der Versuch unternommen, sich auf diese Weise um tarifliche Vereinbarungen zu drücken.

Auch die Kreiskonditorientnung in Bautzen glaubte, einer Tarifabmachung dadurch am besten aus dem Wege zu gehen, wenn sie in der Generalversammlung am 18. Juli 1922 die Mitglieder beschließen ließ, daß in Zukunft über die Lohnfragen ausschließlich mit dem Gesellenausschuß und nicht mehr mit der Organisation der Geisla, dem Zentralverband der Bäcker und Konditoren, verhandelt wird. Mit diesem Beschluß hatte jedoch die Innung kein Glück. Unsre Kollegen beantragten die Organisationsleitung, die Streitfrage beim Schlichtungsausschuß zur Entscheidung zu bringen. Die Angelegenheit kam am 6. Oktober vor dem Landescheinigungsaamt in Nürnberg zur Verhandlung. Dort wurde die Innung abgewiesen. In der Begründung wird ausgeführt:

Die Innung kam jedoch mit diesem Einwand nicht durchdringen. Allerdings gehört nach § 81a der Gewerbeordnung zu den Aufgaben der Innungen die Förderung eines gerechtlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gehilfen, auch sind die Innungen nach § 81b der Gewerbeordnung befugt, Schiedsgerichte zu errichten, die in erster Linie über einzelne Streitigkeiten aus dem Arbeitselement zu entscheiden haben, und denen durch Statut auch die Funktion eines Einigungseinigungsamtes zum Zwecke der Regelung von Gesamtstreitigkeiten übertragen werden kann. Die Zuständigkeit des Einigungseinigungsamtes geht aber nach § 20 der Tarifverordnung vom 23. Dezember 1918 der Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses nur dann vor, wenn dasselbe von beiden Teilen angerufen ist. Dies trifft jedoch im vorliegenden Falle nicht zu. Die Gehilfenschaft hat ausdrücklich den Zentralverband der Bäcker mit ihrer Vertretung beauftragt, und dieser ist auf Grund des obengenannten § 20 der Tarifverordnung berechtigt und verpflichtet, auf die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder hinzuwirken und nötigenfalls auch den Schlichtungsausschuß zur Vermittlung anzu rufen. Durch dieses Refugium der Betriebsorganisation der Arbeitnehmer werden die Rechte des Gehilfenausschusses in keiner Weise beeinträchtigt. Nachdem eine Regelung der Lohnverhältnisse zwischen Innung und Gesellenchaft nicht vorlag, ist die Anrufung des Schlichtungsausschusses zu Recht erfolgt. Umgedreht müssen auch die Innungen als tarifberechtigt und tariffähig anerkannt werden, nachdem ihnen auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung die Wahneinhaltung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder obliegt, eine Aufsicht, die sowohl in der Literatur (vergleiche Sitzler und Kaske), wie auch in der Spruchpraxis der Schlichtungsinstanz allgemein gelebt wird. Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß die Legitimation sowohl des Zentralverbandes der Bäcker wie der Kreiskonditorientnung bejaht werden muß. Ungefehr hat auch der Schlichtungsausschuß mit Recht seine Zuständigkeit als gegeben erachtet.

Aus den Redaktionen.

Bonn. Die Tariflöhnne betragen vom 18. November an 8235, 6615, 5670 M.

Danzig. Die Tariflöhnne betragen vom 6. November an 8560, 8000, 7000, 5500, 4500 M.

Pforzheim. Vom 12. November an betragen die Löhnne 4900, 4500, 4100, 3800 M.

Würzburg. (Scheidesspruch.) Vom 12. November an wurden folgende Tariflöhnne festgesetzt: 3400, 3100, 2900, 2800, 2700.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Localbeitrag. Auf Antrag wird der Zahltelle Rostock genehmigt, vom 3. Dezember an auf alle Beiträge, mit Ausnahme der AGF-Marken, einen Localbeitrag von 2 M. zu erheben. Der Gesamtbetrag muß um den Localzuschlag höher sein als die statutengemäßen Beiträge nach der Lohnhöhe.

Ausdrift. Das Mitglied Erich Rockchies (Buch-Nr. 7352), Dortmund, wird wegen Unterbringung und das Mitglied Ernst Schellhase (Buch-Nr. 58585), Magdeburg, wegen verbandsschädigenden Treibens aus der Organisation ausgeschlossen.

Statutarische Beitragsleistung. In verschiedenen Zahltellen werden trotz aller Hinweise im Verbandsorgan die Verbandsbeiträge nach dem Lohninkommen nicht gezahlt. Den Schaden davon haben in erster Linie die Mitglieder selbst, weil demgemäß auch niedere Unterstützungsätze in Betracht kommen. Wir verweisen auf den zweiten Nachtrag zum Statut (siehe Nr. 46 der Verbandszeitung) und ersuchen dringend die Zahltellenklassierer, nur solche Beitragsmarken von der Hauptklasse anzufordern und an die Mitglieder auszugeben, die nach dem Lohninkommen zuständig sind. Wodurch noch anders verfahren wird, behält sich der Verbandsvorstand die Veröffentlichung dieser Zahltellen vor.

Verbandsgeschichte. Infolge der Geldentwertung wurde der Preis für die Verbandsgeschichte (2 Bände) an die Mitglieder auf 75 M. festgesetzt. Davon haben die Zahltellen 60 M. an die Hauptklasse abzuliefern. Der neue Preis verstehst sich vom 1. Januar 1923 an.

Beitragsabschaltung. Durch die derzeit geltenden Löhne werden vom 3. Dezember an alle Beitragsmarken unter 20 M. für ungültig erklärt. Es dürfen daher Marken unter 20 M. nicht mehr an die Mitglieder verabreicht werden. Diese Marken sind mit der Novemberabrechnung an die Hauptklasse einzuführen. Bei der Bemessung der Unterstützung nach dem 3. Dezember werden Beitragsmarken unter 20 M. nicht mehr in Berechnung gestellt.

Der Verbandsvorstand.

Quittung.

Vom 20. bis 25. November gingen bei der Hauptklasse des Verbands folgende Beiträge ein:

Für September: Borsig 15 393,40 M.

Für September und Oktober: Gleiwitz 2911,20 M., Stolp 2497,70.

Für Oktober: Annenberg 17 075,80 M., Apolda 5387, Bauzen 3315,40, Bodrum 34 472, Braunschweig 34 319, Celle 23 117,20, Eßlingen 6792,40, Frankfurt a. O. 1981, Halberstadt 6861, Ingolstadt 1322, Köslin 4896, Lüdenscheid 443,40, Lüdenscheid 3494, Lübeck 69 781,60, Lüdenscheid 482,40, Oldenburg 5266,60, Oschersleben 21 756, Recklinghausen 6464, Rendsburg 2291,20, Rudolstadt 1544, Schönmar 5602,60, Solingen 32 561,40, Stuttgart 265 175,40, Suhl 1508, Trier 4725, Weißenfels 766,40, Breslau 86 990,80, Chemnitz 82 800,40, Erfurt 48 583,60, Eisen 71 304,80, Freiburg 42 314,60, Gotha 2832, Hannover 284 414,80, Hirrlingen 19 865,80, Hof a. d. S. 10 235,40, Mannheim 130 822,60, Elmshorn 6688, Görlitz 76 365,20, Bielefeld 149 848,40, Hamm 8617,60, Wiesenhäuser 4616, Eilenburg 8768, Gießen 527,80, Greifswald 1095,20, Pinneberg 13 675,40, Hildesheim 3482, Sagan 2904,60, Sonneberg 11 108, Strauß und 2484,40, Straubing 2916, Bayreuth 33 340,60, Leipzig-Döbeln 13 445,40, Marktredwitz 3636,20, Mainz 42 888.

Von Einzelzahlern der Hauptklasse: P. M. Behoien 160 M., W. K. R. B. Behoien 100, A. C. Behoien 270, G. R. Fahlhaben 160.

Für Technik und Wirtschaftswesen: Anna berg 72 M., Apolda 25, Bauzen 28,70, Bodrum 243, Celle 48,50, Eßlingen 34,20, Frankfurt a. d. O. 3, Gleiwitz 72, Ingolstadt 27, Köslin 96, Oldenburg 3

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäder.

Neu vereinbarte Löhne.

München. In den Firmungsbetrieben vom 15. November an für Gehüste unter 20 Jahren 6800 M., bis zu 24 Jahren 7800 M., über 24 Jahre 9000 M., in leitender Stellung 10000 M.

Alzey. Vom 13. November an 5000 und 5600 M.

Hungenberg. Vom 1. November an 5360, 5400, 5450 und 5500 M.

Berlin (Schiedspruch). Vom 20. November an: In den Großbetrieben Grundlohn 10.600 M. mit zusätzlicher Staffelung von 10.750, 10.800 und 10.450 M., in den Kleinbetrieben 10.700, 10.500, 10.350 M.

Wiesbaden. Die Tariflöhne betragen vom 30. Oktober an 5600, 5800 und 6000 M.

Zwickau, Niederhofklan, Planitz, Kirchberg und Hartenstein. Die Tariflöhne betragen vom 30. Oktober an

5600, 5800 und 6000 M.

Fabrikbranche.

Danzig. In der Leinwand- und Tafelfabrik beträgt vom 16. November an der Spitzenlohn für Facharbeiter 10.000 M., ungarnte Arbeiter 9250 M., Arbeiterinnen 4500 M., in der Kesselfabrik beträgt der Spitzenlohn für Facharbeiter 8000 M., Arbeiterinnen 3300 M., in der Schokoladen- und Zuckermüllerei beträgt vom 11. November an der Spitzenlohn für Facharbeiter 9600 M., ungarnte Arbeiter 8000 M., Arbeiterinnen 3800 M. Die Erhöhung beträgt 100 % auf die bisherigen Löhne.

Breslau. In den Firmungsbetrieben vom 30. Oktober an 5170, 5050, 4450, 3850 M.

Bonn. Vom 18. November an 8235, 6615 und 5670 M.

Chemnitz. In den Großbetrieben vom 30. Oktober an 7000, 6820, 6780, 6700, 6650, 6600 M., in den Firmungsbetrieben vom 15. November an 7200, 7600, 8000 M., für Weinkeller 8400 bzw. 8860 M.

Danzig. In den Firmungsbetrieben vom 9. November an 6850, 6600, 6000 und 5750 M., in den Brotfabriken vom 4. November an 7000, 7050 und 7100 M.

Bezirk Dresden. In den Firmungsbetrieben von **Bautzen** vom 6. November an 6360, 5800, 5400, 4800 M.; **Dresden** vom 16. November an für Betriebe unter 4 Gehüste 8500, 7200, 7450, 7050 und 6300 M., für Betriebe mit 4 und mehr Gehüste 9400, 8100, 7850, 7400 und 6500 M., verhältnisweise Gehüste erhalten 300 M. pro Woche mehr; **Kamenz** vom 29. Oktober an 6000, 5800, 5400, 4800 M.; **Überhau** vom 23. Oktober an 3900, 3550, 3450, 3300 M.; **Zittau** vom 16. Oktober an 5750, 5450, 5250, 5100 M. In den Brotfabriken und den Konsumvereinen **Dresden** vom 27. Oktober an 7800 bis 8500 M., **Bautzen**, **Überhau** und **Zittau** vom 1. November an 6835, 6755 M.

Gedernsöde. Vom 12. November an 6420, 5840, 5420, 5280 M.

Amtshauptmannschaft Elster. Vom 30. Oktober an 5600, 5700, 5750 M.

Frankfurt a. M. Vom 11. November an 9800, 9700, 9500, 8000 M., Gebärdner 9400, 8400 bzw. 9200 und 6000 M. Allergütler und verantwortliche Expedienten erhalten den Leinwandarbeiterlohn mit 9700 M.

Qera. Die Tariflöhne betragen vom 30. Oktober an: Im einen Gefallenjahre 2855 M. bis zu 20 Jahren 2965 M. über 20 Jahre 3200 M., über 24 Jahre und in leitender Stellung 3400 M., Gebärdnerleute 4600 M.

Halberstadt. Durch Schiedspruch des Schlichtungsausschusses wurden die Tariflöhne für die Zeit vom 1. bis 15. November um 65 % und vom 16. November an um 190 % erhöht. Die Löhne betragen demnach vom 16. November an 5000, 5500, 5800 und 7000 M.

Hamburg. Laut Schiedspruch des Demobilmachungsdezessors vom 18. Oktober an: Für Gefallen über 20 Jahre 12000 M., unter 20 Jahren 9910 M., für weibliche Hilfskräfte 5832, 4860 M.

Hannover. Vom 12. November an in den Firmungsbetrieben 9144, 8878, 7545 und 6215 M., in den Großbetrieben 9328, 9128 und 8328 M., im Konsumverein 9128, 9178 und 8928 M.

Kiel. Vom 27. Oktober an: In den Firmungsbetrieben 5428, 6332, 7022, 7470 M., für Dienststellen 275 M. mehr, in den Hotelbetrieben und Genossenschaften 7642 M., für Leinwandarbeiter und Dienststellen 125 M. und für Schuhmacher 275 M. mehr. — Vom 10. November an: In den Firmungsbetrieben 10415, 10365, 9430, 8540, 7339 M., in den Großbetrieben 10647, 10537, 10317 M.

König. Vom 27. November an: Firmungsbetriebe 12075, 11560, 10560, 8225 M., Großbetriebe 12199, 11969, 11845 M.

Köthen. Vom 20. Oktober an 4000, 3550, 3600 M.

Kittsee. Vom 4. November an 5600, 5200, 5300 und 5400 M.

Magdeburg. Laut Schiedspruch des Schlichtungsdezessors vom 16. bis 30. November in Großbetrieben 7300 M., in den Kleinbetrieben 7300, 6090, 4725 M.

Medienburg-Schwerin. Der dem Staatskommissar für die Demobilmachung verliehenen vom 26. November an in den Firmungsbetrieben für **Geippe, Reckow, Schwerin** und **Wismar** folgende Löhne vereinbart: 6250, 5800, 5800 M. In den Konsumvereinen **Medienburg** 6220 M.

Rendsburg. Vom 11. November an 9000, 3500, 3800 und 3500 M.

Schwedt i. S. Vom 6. November an 3450, 3300, 3150 M.

Süderbrg. Vom 20. November an für Gehüste im ersten Jahr nach der Sohne 5000 M., nach dieser Zeit 7600 M., verantwortliche Gehüste, Güter- und Mädge 5600 M. In Betrieben mit 5 Betriebssätzen für kleine Gehüste 30 M., jenseitig Gehüste 50 M. mehr, in Betrieben mit 10 Gehüsten 45 und 50 M. mehr.

Cottbus. Vom 11. November an 3800, 3500, 3600, 3000 M., Güter- und Mädge 3000 und 2500 M.

Chemnitz. Vom 21. November an 7200, 7100, 8100, 6000, 5500 M., Gebärdner 8750 M.

Erfurt. Mit den Eisenbahnen 3800, Güter- und Güterzettel 3000 M. zu Gütern mit 30 Gütern bis 25. Rundzettel mit 3400, 3200 und 2850 M. verhandelt.

Schleizheim. Vom 22. November an 5600, 5400, 7100 und 6800 M.

Wittenberg. Für arbeitsfähige Bauen 3500 M. mehr und 2500 M. mehr, für Güter und Güterzettel 3000, 2800, 2600 und 2300 M.

Wittenberg. Für arbeitsfähige Bauen 3500 M. mehr und 2500 M. mehr, für Güter und Güterzettel 3000, 2800, 2600 und 2300 M.

Wismar. Für arbeitsfähige Bauen 3500 M. mehr und 2500 M. mehr, für Güter und Güterzettel 3000, 2800, 2600 und 2300 M.

Wiesbaden. (Schiedspruch.) Vom 20. November an 9125, 8750, 8275 und 7875 M.

Worms. Vom 20. November bis 3. Dezember 9000, 9300, 9600 M.

Zwickau, Niederhofklan, Planitz, Kirchberg und Hartenstein. Die Tariflöhne betragen vom 30. Oktober an

5600, 5800 und 6000 M.

Spitzenlohn am 2. Dezember

Vom 20. November an 9125, 8750 und 8275 M.

Worms. Vom 20. November bis 3. Dezember 9000, 9300, 9600 M.

Zwickau, Niederhofklan, Planitz, Kirchberg und Hartenstein. Die Tariflöhne betragen vom 30. Oktober an

5600, 5800 und 6000 M.

Elze. Vom 13. November an 5000 und 5600 M.

Hungenberg. Vom 1. November an 5360, 5400, 5450 und 5500 M.

Berlin (Schiedspruch). Vom 20. November an: In den Großbetrieben Grundlohn 10.600 M. mit zusätzlicher Staffelung von 10.750, 10.800 und 10.450 M., in den Kleinbetrieben 10.700, 10.500, 10.350 M.

Wiesbaden. Vom 18. November an 8235, 6615 und 5670 M.

Chemnitz. In den Großbetrieben vom 30. Oktober an 7000, 6820, 6780, 6700, 6650, 6600 M., in den Firmungsbetrieben vom 15. November an 7200, 7600, 8000 M., für Weinkeller 8400 bzw. 8860 M.

Danzig. In den Firmungsbetrieben vom 9. November an 6850, 6600, 6000 und 5750 M., in den Brotfabriken vom 4. November an 7000, 7050 und 7100 M.

Bezirk Dresden. In den Firmungsbetrieben von **Bautzen** vom 6. November an 6360, 5800, 5400, 4800 M.; **Dresden** vom 16. November an für Betriebe unter 4 Gehüste 8500, 7200, 7450, 7050 und 6300 M., für Betriebe mit 4 und mehr Gehüste 9400, 8100, 7850, 7400 und 6500 M., verhältnisweise Gehüste erhalten 300 M. pro Woche mehr; **Kamenz** vom 29. Oktober an 6000, 5800, 5400, 4800 M.; **Überhau** vom 23. Oktober an 3900, 3550, 3450, 3300 M.; **Zittau** vom 16. Oktober an 5750, 5450, 5250, 5100 M. In den Brotfabriken und den Konsumvereinen **Dresden** vom 27. Oktober an 7800 bis 8500 M., **Bautzen**, **Überhau** und **Zittau** vom 1. November an 6835, 6755 M.

Gedernsöde. Vom 12. November an 6420, 5840, 5420, 5280 M.

Amthauptmannschaft Elster. Vom 30. Oktober an 5600, 5700, 5750 M.

Frankfurt a. M. Vom 11. November an 9800, 9700, 9500, 8000 M., Gebärdner 9400, 8400 bzw. 9200 und 6000 M. Allergütler und verantwortliche Expedienten erhalten den Leinwandarbeiterlohn mit 9700 M.

Qera. Die Tariflöhne betragen vom 30. Oktober an: Im einen Gefallenjahre 2855 M. bis zu 20 Jahren 2965 M. über 20 Jahre 3200 M., über 24 Jahre und in leitender Stellung 3400 M., Gebärdnerleute 4600 M.

Halberstadt. Durch Schiedspruch des Schlichtungsausschusses wurden die Tariflöhne für die Zeit vom 1. bis 15. November um 65 % und vom 16. November an um 190 % erhöht. Die Löhne betragen demnach vom 16. November an 5000, 5500, 5800 und 7000 M.

Hamburg. Laut Schiedspruch des Demobilmachungsdezessors vom 18. Oktober an: Für Gefallen über 20 Jahre 12000 M., unter 20 Jahren 9910 M., für weibliche Hilfskräfte 5832, 4860 M.

Hannover. Vom 12. November an in den Firmungsbetrieben 9144, 8878, 7545 und 6215 M., in den Großbetrieben 9328, 9128 und 8328 M., im Konsumverein 9128, 9178 und 8928 M.

Kiel. Vom 27. Oktober an: In den Firmungsbetrieben 5428, 6332, 7022, 7470 M., für Dienststellen 275 M. mehr, in den Hotelbetrieben und Genossenschaften 7642 M., für Leinwandarbeiter und Dienststellen 125 M. und für Schuhmacher 275 M. mehr. — Vom 10. November an: In den Firmungsbetrieben 10415, 10365, 9430, 8540, 7339 M., in den Großbetrieben 10647, 10537, 10317 M.

König. Vom 27. November an: Firmungsbetriebe 12075, 11560, 10560, 8225 M., Großbetriebe 12199, 11969, 11845 M.

Köthen. Vom 20. Oktober an 4000, 3550, 3600 M.

Kittsee. Vom 4. November an 5600, 5200, 5300 und 5400 M.

Magdeburg. Laut Schiedspruch des Schlichtungsdezessors vom 16. bis 30. November in Großbetrieben 7300 M., in den Kleinbetrieben 7300, 6090, 4725 M.

Medienburg-Schwerin. Der dem Staatskommissar für die Demobilmachung verliehenen vom 26. November an in den Firmungsbetrieben für **Geippe, Reckow, Schwerin** und **Wismar** folgende Löhne vereinbart: 6250, 5800, 5800 M. In den Konsumvereinen **Medienburg** 6220 M.

Rendsburg. Vom 11. November an 3800, 3500, 3600, 3000 M., Güter- und Güterzettel 3000 und 2500 M.

Chemnitz. Vom 21. November an 7200, 7100, 8100, 6000, 5500 M., Gebärdner 8750 M.

Erfurt. Mit den Eisenbahnen 3800, Güter- und Güterzettel 3000 M. zu Gütern mit 30 Gütern bis 25. Rundzettel mit 3400, 3200 und 2850 M. verhandelt.

Schleizheim. Vom 22. November an 5600, 5400, 7100 und 6800 M.

Wittenberg. Für arbeitsfähige Bauen 3500 M. mehr und